

## Synopse Novellierung „Gutachterausschussgebührensatzung“

Fassung 01.01.2002	Neue Fassung ab 01.01.2025 – Vorschlag	Anmerkungen
<p><b>S A T Z U N G</b> über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 01.01.2002. (Gutachterausschussgebührensatzung)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982/28. Mai 1996 hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 07. Oktober 1992/17. November 1998/21. November 2001 folgende Satzung bzw. Änderung beschlossen:</p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeiten des Gutachterausschusses Ludwigsburg und Umgebung und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am <b>XX.XX.2024</b> folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Die Anwendbarkeit der GA-Gebührensatzung der Stadt Ludwigsburg wurde durch Erstreckungssatzung auch auf die Gebiete der Städte Remseck und Freiberg erweitert.</p> <p>In der neuen Gebührensatzung werden zusätzlich zu den Gebühren für die Verkehrswertgutachten auch die Leistungen der Geschäftsstelle aufgenommen (schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte, schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, Verkauf Grundstücksmarktbericht); dies war bisher in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt geregelt. Grund: Vereinheitlichung, Kundenfreundlichkeit, bessere Übersicht für die Antragsteller</p>
<p><b>§ 1</b> <u>Gebührenpflicht</u></p> <p>(1) Die Stadt Ludwigsburg erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Stadt Ludwigsburg erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) sowie für Leistungen seiner Geschäftsstelle gemäß §§ 195 und 196 BauGB Gebühren.</p> <p>(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.</p>	<p>Aufnahme der Leistungen der Geschäftsstelle</p> <p>Allgemeiner Hinweis als Aufangtatbestand. Damit wird alles geregelt, was gegenwärtig und zukünftig durch etwaige</p>

<p>(2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg erhoben.</p>		<p>Gesetzesänderungen oder Rechtsprechung von der Umsatzsteuerpflicht erfasst oder befreit wird.</p> <p>Abs. 2 - Hinweis auf Verwaltungsgebührensatzung entfällt, siehe Erläuterungen oben</p>
<p><b>§ 2</b> <b><u>Gebührenschuldner, Haftung</u></b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p>	<p><b>§ 2</b> <b><u>Gebührenschuldner, Haftung</u></b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens durch den Gutachterausschuss oder andere Leistungen seiner Geschäftsstelle veranlasst, oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p>	<p>Aufnahme der Leistungen der Geschäftsstelle</p> <p>unverändert</p> <p>Aufnahme der Leistungen der Geschäftsstelle</p>
<p><b>§ 3</b> <b><u>Gebührenmaßstab</u></b></p> <p>(1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.</p> <p>(2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5</p>	<p><b>§ 3</b> <b><u>Gebührenmaßstab</u></b></p> <p>(1) Die Gebühren für Wertermittlungen des Gutachterausschusses werden gem. § 4 nach dem Wert der Sachen und Rechte - bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung - erhoben.</p>	<p>Klarstellung, dass sich die Gebühren auf die Gutachten beziehen.</p>

<p>BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 m<sup>2</sup>.</p>	<p>(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die wirtschaftliche Einheit sowie die grundstücksähnliche Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht usw.).</p>	<p>Entfällt; ist jetzt in § 3 Abs. 7 Nr. 2 geregelt.</p>
<p>(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.</p>	<p>(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleches gilt, wenn Wertminderungen (z.B. Abbruchkosten, Altlasten) zu berücksichtigen oder Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften (z.B. Wohnrecht, Nießbrauch, Dienstbarkeit) zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder mehrerer gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.</p>	<p>Abs. 2 – Neufassung: Definition des Begriffs „Grundstück“ wird zur Verdeutlichung aufgenommen. Insbesondere bei der Grundsteuer kommt es auf die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit an.</p>
<p>(4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.</p>	<p>(4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert wird die volle Gebühr erhoben. Für jeden weiteren Stichtag wird der halbe Wert zugrunde gelegt, sofern sich die Grundstücksmerkmale nicht wesentlich geändert haben. Sind die Grundstücksmerkmale unverändert, ist für jeden weiteren Stichtag ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.</p>	<p>Klarere Formulierung</p>
<p>(5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.</p>	<p>(5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.</p>	<p>unverändert</p>

	<p>(6) Die Gebühren für schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, schriftliche Bodenrichtwertauskünfte, für den Grundstücksmarktbericht sowie für sonstige Leistungen des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle ergeben sich aus § 4 Abs. 5.</p> <p>(7) Für folgende Leistungen werden Gebühren analog des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Wertermittlungen und Leistungen für Gerichte oder für die Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken,</li> <li>2. für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB),</li> <li>3. für die Wertermittlung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (ortsübliche Pacht),</li> <li>4. für zusätzlichen oder über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Aufwand im Rahmen einer Wertermittlung (z.B. zusätzliche Besprechungen, zusätzliche Ortstermine, zusätzliche Ausarbeitungen oder Berechnungen auf Veranlassen des Antragstellers, für die ordnungsgemäße Erstellung des Gutachtens notwendige Gebäude-/Wohnungsaufmessungen).</li> </ol>	<p>Neu aufgenommen. Siehe § 1 Leistungen der Geschäftsstelle</p> <p>Verweis auf gesetzliche Regelung</p> <p>Bisher § 3 Abs. 2</p> <p>Gesetzliche Sonderaufgabe</p> <p>Auffangtatbestand für Mehraufwand, der nicht durch die „normalen“ Gebühren gedeckt ist.</p>												
<p><b>§ 4</b> <u>Gebührenhöhe</u></p> <p>(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert</p> <table border="1"> <tr> <td>bis 25.000 €</td> <td>300 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 100.000 €</td> <td>300 €</td> <td>zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €</td> </tr> </table>	bis 25.000 €	300 €		bis 100.000 €	300 €	zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €	<p><b>§ 4</b> <u>Gebührenhöhe</u></p> <p>(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert</p> <table border="1"> <tr> <td>bis 25.000 €</td> <td>500 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 100.000 €</td> <td>500 €</td> <td>zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €</td> </tr> </table>	bis 25.000 €	500 €		bis 100.000 €	500 €	zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €	Maßvolle Erhöhungen zur Kostendeckung
bis 25.000 €	300 €													
bis 100.000 €	300 €	zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €												
bis 25.000 €	500 €													
bis 100.000 €	500 €	zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €												

bis 250.000 €	600 €	zzgl. 0,35% aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 €	1.125 €	zzgl. 0,2% aus dem Betrag über 250.000 €
bis 5.000.000 €	1.625 €	zzgl. 0,1 % aus dem Betrag über 500.000 €
über 5.000.000 €	6.125 €	zzgl. 0,05 % aus dem Betrag über 5.000.000 €

bis 250.000 €	800 €	zzgl. 0,35% aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 €	1.325 €	zzgl. 0,2% aus dem Betrag über 250.000 €
bis 5.000.000 €	1.825 €	zzgl. 0,1 % aus dem Betrag über 500.000 €
über 5.000.000 €	6.700 €	zzgl. 0,05 % aus dem Betrag über 5.000.000 €

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60% der Gebühr nach Abs. 1.

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken sowie bei Bodenwertgutachten, einschließlich der Bodenwertgutachten zum Nachweis des tatsächlichen Wertes zu steuerlichen Zwecken (z.B. Grundsteuer), beträgt die Gebühr 70% der Gebühr nach Abs. 1, aber nicht weniger als 500 €.

Durch die Grundsteuerreform haben die Bodenwertgutachten, unabhängig davon, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind, stark zugenommen. „Bodenwertgutachten“ wird deshalb ausdrücklich mit aufgenommen. Es dient der besseren Verständlichkeit für die Antragsteller. Gleichzeitig muss die Gebühr in Relation zur allgemeinen Gebührenerhöhung ebenfalls erhöht werden. Der Aufwand für ein Bodenwertgutachten unterscheidet sich mittlerweile nur noch unwesentlich von dem Aufwand für ein Gutachten mit Gebäude. Ohne diese Erhöhung wären diese Gutachten nicht kostendeckend.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(3) Wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die Grundstücksmerkmale geändert haben, wird für die Gebühr ein Viertel des Wertes zugrunde gelegt.

Für den Tatbestand „geringer Aufwand“ in der bisherigen Fassung gelten die Erläuterungen zu Absatz 2 analog. Deshalb entfällt der Tatbestand „geringer Aufwand“; Vereinheitlichung der Gebührenberechnung mit § 3 Abs. 4.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer

Entfällt, da aufgrund der ImmoWertV seit 2022 die

<p>Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der ange-wandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%.</p>		<p>ermittelten Preise/Werte und an-gewandte Methoden verpflich-tend ausführlich dargelegt wer-den müssen.</p>												
<p>(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bun-deskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Ge-bühr 300 EUR.</p>		<p>wird jetzt in § 3 Abs. 6 geregelt</p>												
<p>(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer ent-halten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Werter-mittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebüh-rensatzung der Stadt Ludwigsburg berechnet.</p>	<p>(4) In den Gebühren für die Wertermittlung sind zwei Ausferti-gungen enthalten. Für jede weitere Ausfertigung jeglicher Art – auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften – beträgt die Ge-bühr 40,00 €.</p>	<p>Vereinfachung und Klarstellung.</p>												
	<p>(5) Weitere Gebühren :</p>													
	<table border="1" data-bbox="979 752 1715 1097"> <tbody> <tr> <td>Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreis-sammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB</td> <td>70,00 €</td> </tr> <tr> <td>Schriftliche Bodenrichtwertauskunft je Bo-denrichtwertzone</td> <td>40,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grundstücksmarktbericht - gedruckte, gebun-dene Version inklusive Versand</td> <td>40,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grundstücksmarktbericht - gedruckte, gebun-dene Version bei Abholung</td> <td>35,00 €</td> </tr> <tr> <td>Grundstücksmarktbericht mit E-Mail Versand – pdf-Version</td> <td>35,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bodenrichtwertkarte mit E-Mail Versand – pdf-Version</td> <td>10,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreis-sammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB	70,00 €	Schriftliche Bodenrichtwertauskunft je Bo-denrichtwertzone	40,00 €	Grundstücksmarktbericht - gedruckte, gebun-dene Version inklusive Versand	40,00 €	Grundstücksmarktbericht - gedruckte, gebun-dene Version bei Abholung	35,00 €	Grundstücksmarktbericht mit E-Mail Versand – pdf-Version	35,00 €	Bodenrichtwertkarte mit E-Mail Versand – pdf-Version	10,00 €	<p>Gebühren für Leistungen der Geschäftsstelle analog zur be-stehenden Verwaltungsgebüh-rensatzung bzw. zu deren Ge-bührenverzeichnis</p>
Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreis-sammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB	70,00 €													
Schriftliche Bodenrichtwertauskunft je Bo-denrichtwertzone	40,00 €													
Grundstücksmarktbericht - gedruckte, gebun-dene Version inklusive Versand	40,00 €													
Grundstücksmarktbericht - gedruckte, gebun-dene Version bei Abholung	35,00 €													
Grundstücksmarktbericht mit E-Mail Versand – pdf-Version	35,00 €													
Bodenrichtwertkarte mit E-Mail Versand – pdf-Version	10,00 €													
<p>(7) Zusätzlich zu der Gebühr nach den Absätzen 1 - 6 wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.</p>		<p>Entfällt, da in § 1 Abs. 2 enthal-ten.</p>												

<p><b>§ 5</b> <b>Rücknahme eines Antrages</b></p> <p>Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschuß über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90% der vollen Gebühr erhoben.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Rücknahme eines Antrages</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschuß über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, so wird eine Gebühr auf Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwands (z.B. beauftragte externe Sachverständige sowie Aufwand des Gutachterausschusses) nach Stundensätzen gem. § 3 Abs. 7 erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschuß zurückgenommen, so entstehen 95 % der vollen Gebühr. Nach Ausfertigung des Gutachtens entsteht bei Rücknahme die volle Gebühr. Für Leistungen von Mitarbeitern der Geschäftsstelle werden Gebühren analog den jeweils aktuellen Stundensätzen und Vorgaben der Stadtverwaltung Ludwigsburg erhoben.</p>	<p>Genauere rechtsichere Definition. Bei Rücknahme in frühem Stadium ist oft noch gar kein Wert bekannt und somit auch nicht die volle Gebühr.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen</b></p> <p>(1) Werden mit Zustimmung des Antragsstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.</p> <p>(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.</p> <p>(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen</b></p> <p>(1) Werden mit Zustimmung des Antragsstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Honorare und Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.</p> <p>(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.</p> <p>(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Aufnahme von „Honorare“, da Honorare nicht Auslagen sind</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p><b>§ 7</b> <u>Entstehung und Fälligkeit</u></p> <p>Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p>	<p><b>§ 7</b> <u>Entstehung und Fälligkeit</u></p> <p>Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p>	unverändert
<p><b>§ 8</b> <u>Übergangsbestimmungen</u></p> <p>Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung. Für die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ist abweichend von Satz 1 der Tag der Wertermittlung maßgebend.</p>	<p><b>§ 8</b> <u>Übergangsbestimmungen</u></p> <p>Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung. Für die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ist abweichend von Satz 1 der Tag der Wertermittlung maßgebend.</p>	unverändert
<p><b>§ 9</b> <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 29. November 1978 außer Kraft. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die Änderungssatzung § 4 Gebührenhöhe tritt am 01.01.2002 in Kraft.</p>	<p><b>§ 9</b> <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.</p>	